

# CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **119. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu).

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

## THEMA DES MONATS

### **Bereitstellung auf dem Markt und Inverkehrbringen – Was bedeuten die neuen Begriffe des Produktsicherheitsgesetzes für den Maschinen- und Anlagenbau?**

(Von Dr. Arun Kapoor, Rechtsanwalt, München; Dr. Carsten Schucht, Rechtsanwalt, München; beide Noerr LLP; [www.noerr.com](http://www.noerr.com))

Das europäische wie nationale Produktsicherheitsrecht bleibt im stetigen Wandel. Nach den umfangreichen Änderungen auf europäischer Ebene, namentlich durch das Rechtsetzungspaket des *New Legislative Framework* im Jahr 2008, mit dem das sog. Neue Konzept (*New Approach*) aus den 1980er-Jahren reformiert wurde, ändert sich nun erwartungsgemäß das nationale Produktsicherheitsrecht. Im Zentrum des deutschen Produktsicherheitsrechts steht nunmehr das Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt oder kurz und prägnant: das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG).

Die Reform des deutschen Produktsicherheitsrechts bringt in vielerlei Hinsicht praxisrelevante Auswirkungen für die Wirtschaftsakteure mit sich. Neben die zahlreichen terminologischen Anpassungen (an die europäische Terminologie) treten die praktisch naturgemäß bedeutsameren sachlich-inhaltlichen Veränderungen. In den Bereich der zuletzt genannten Änderungen gehören die neuen Regelungen zum sachlichen Anwendungsbereich, der zwar nach wie vor verhaltensbezogen bzw. handlungsspezifisch bestimmt wird. In dessen Zentrum steht aber nunmehr nicht mehr der Rechtsbegriff des Inverkehrbringens, sondern der Begriff der Bereitstellung auf dem Markt. Welche Auswirkungen speziell diese Gesetzesänderung hat, soll im folgenden Beitrag dargestellt und anhand praxisrelevanter Fallbeispiele aus dem Maschinen- und Anlagenbau veranschaulicht werden.

### **Die Ablösung des GPSG durch das ProdSG am 1.12.2011**

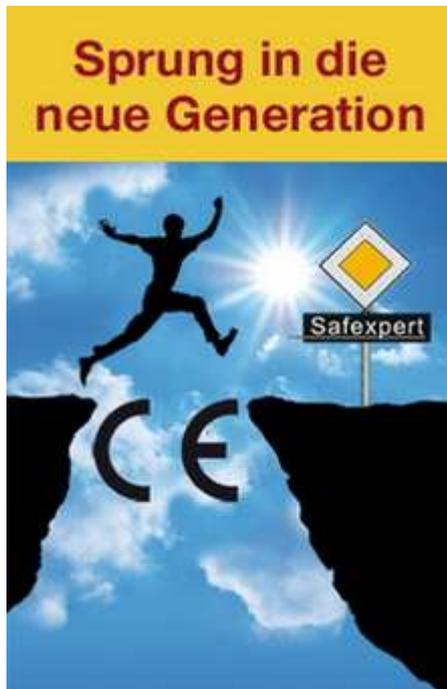
Am 1.12.2011 trat das neue Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) in Kraft. Das Produktsicherheitsgesetz löst nicht nur das alte Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) vom 6.1.2004 ab und dient damit in Zukunft als „allgemeiner“ Teil des nationalen Produktsicherheitsrechts. Es führt auch zu einer beträchtlichen Überarbeitung des nationalen Produktsicherheitsrechts. Das „besondere“ Produktsicherheitsrecht, zu dem etwa das Maschinenrecht mit der Maschinenverordnung oder das Niederspannungsrecht mit der Niederspannungsverordnung gehören, ist von der Gesetzesreform hingegen nicht betroffen. Es ist weiterhin in einzelnen Verordnungen zum neuen Produktsicherheitsgesetz geregelt, die nunmehr entsprechend mit „ProdSV“ und nicht mehr mit „GPSGV“ abgekürzt werden.

Der Erlass des Produktsicherheitsgesetzes geht zurück auf die umfangreichen europäischen

Rechtsetzungstätigkeiten aus dem Jahr 2008, die mit dem Oberbegriff „New Legislative Framework“ bezeichnet werden. Weil sich darunter mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 auch ein europäischer Rechtsakt befand, der seit seinem Inkrafttreten am 1.1.2010 in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar gilt und seitdem die nationalen Regelungen des GPSG gleichsam überlagerte, war eine inhaltliche wie redaktionelle Überarbeitung des GPSG jedenfalls aus Gründen der Rechtsklarheit und besseren Verständlichkeit angezeigt. Der deutsche Gesetzgeber hat es freilich nicht bei der bloßen Übernahme europäischen Rechts in die deutsche Rechtsordnung belassen; er hat die Gelegenheit zugleich genutzt, vorhandene, rein nationale produktsicherheitsrechtliche Aspekte zu ändern, die vom *New Legislative Framework* gar nicht berührt werden. So wurde etwa das rein nationale Recht des GS-Zeichens tiefgehend reformiert, obwohl dieses Qualitätszeichen auf europäischer Ebene gar nicht existiert.

Der hier im Fokus stehende sachliche Anwendungsbereich des Produktsicherheitsrechts geht indes auf die Vorgaben der bereits erwähnten europäischen Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zurück. Frühere Begriffsbestimmungen des sachlichen Anwendungsbereichs europäischer Produktvorschriften wie sie z.B. in Art. 2 lit. h) der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zu finden sind, müssen seit dem 1.1.2010 als überholt angesehen und nunmehr im Lichte der VO (EG) Nr. 765/2008 ausgelegt werden.

- Anzeige -



**Starten Sie mit Safexpert 8.0 in die neue Generation des sicherheitstechnischen Projektmanagements!**

Besonders interessante Neuerungen:

- Automatische Prüfung, welche sicherheitstechnischen Lösungen in laufenden Projekten von Normenänderungen betroffen sind
- Übernahme bewährter Lösungen aus früheren Projekten mit Normen-Aktualitätscheck
- Modulare Risikobeurteilung in Anlagenprojekten
- Unser neues Konzept zur Auswahl sicherheitstechnischer Lösungen aus C-Normen wird den Aufwand für die Risikobeurteilungen maßgeblich reduzieren

**Gleich informieren unter: [www.ibf.at](http://www.ibf.at)**

### **Die Änderung des handlungsspezifischen Geltungsbereichs**

Auf welche Änderungen muss sich die Maschinenbauindustrie im Hinblick auf den handlungsspezifischen Anwendungsbereich des Produktsicherheitsrechts einstellen? Schon auf den ersten Blick fällt die neue Terminologie auf: Während im alten Geräte- und Produktsicherheitsgesetz die beiden Begriffe *Inverkehrbringen* und *Ausstellen* von ganz zentraler Bedeutung waren, findet das neue Produktsicherheitsgesetz seit dem 1.12.2011 gemäß § 1 Abs. 1 Anwendung, wenn im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Produkte auf dem Markt *bereitgestellt, ausgestellt* oder *erstmalig verwendet* werden. Produkte in diesem Sinne sind auch die technischen Arbeitsmittel (und damit insbesondere Maschinen), die im alten GPSG noch gesondert erwähnt wurden. Denn nach der neuen Terminologie des ProdSG sind Produkte nunmehr alle „Waren, Stoffe oder Zubereitungen, die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden sind“, § 2 Nr. 22 ProdSG.

Der praktisch bedeutsamste Anknüpfungspunkt für die Geltung des Produktsicherheitsgesetzes ist also seit dem 1.12.2011 die *Bereitstellung eines Produktes* auf dem Markt.

Der Begriff des Inverkehrbringens ist damit im nationalen Produktsicherheitsrecht gleichwohl nicht obsolet geworden. Das neue ProdSG - und auch die dahinter stehende VO (EG) Nr. 765/2008 - kennt und verwendet den Rechtsbegriff „Inverkehrbringen“ nach wie vor. Die Bedeutung des Inverkehrbringens in diesem Sinne hat sich indes - wie sogleich gezeigt wird - geändert.

### **Die Bedeutung der Rechtsbegriffe „Bereitstellung auf dem Markt“ und „Inverkehrbringen“ im neuen ProdSG**

Was ist unter *Bereitstellung auf dem Markt* und *Inverkehrbringen* im ProdSG seit dem 1.12.2011 zu verstehen? Erfreulicherweise werden beide Rechtsbegriffe vom Gesetzgeber definiert, sodass bei der Beantwortung praktisch bedeutsamer Fälle stets von diesen Begriffsbestimmungen auszugehen sein wird. Hinzu kommt, dass nahezu wortgleiche Definitionen der beiden Begriffe in der VO (EG) Nr. 765/2008 zu finden sind. Die nationalen Gesetzgeber hatten mithin keinen Spielraum für anderslautende Bestimmungen, wenn sie keine europarechtswidrigen Gesetze erlassen wollten.

Nach der in § 2 Nr. 15 ProdSG zu findenden Legaldefinition ist unter dem Begriff *Bereitstellung auf dem Markt* „jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit“ zu verstehen. Der Begriff des *Inverkehrbringens* ist demgegenüber in § 2 Nr. 15 ProdSG als die *erstmalige* Bereitstellung auf dem Markt definiert. Die Einfuhr in den europäischen Wirtschaftsraum, der den europäischen Binnenmarkt sowie die EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen erfasst – also nicht auch die Schweiz, was gerne übersehen wird –, soll dem Inverkehrbringen eines neuen Produktes gleichstehen.

Rechtlicher Anknüpfungspunkt für die Pflichten der Adressaten des ProdSG, also der Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer und Händler, ist die Bereitstellung auf dem Markt und nicht – wie bisher unter dem Regime des GPSG – das Inverkehrbringen. Denn der neue Abschnitt 2 des ProdSG regelt nunmehr u.a. die Voraussetzungen für die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt. Der Gesetzgeber stellt in diesem Abschnitt, insbesondere in § 3 Abs. 1, 2 ProdSG, die rechtlichen Anforderungen auf, die ein Produkt bei jedem Überlassungsvorgang innerhalb Deutschlands erfüllen muss.

Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass mit der terminologischen Änderung eine sachlich-inhaltliche Änderung nicht verbunden sein sollte. Die Bereitstellung auf dem Markt soll also dem alten Inverkehrbringen i.S.d. GPSG eins-zu-eins entsprechen. Ob dies indes tatsächlich richtig ist, soll im Folgenden am Beispiel einiger für den Maschinen- und Anlagenbau praktisch besonders bedeutsamer Konstellationen überprüft werden. Zuvor ist freilich noch auf den Resale-Bereich, also den Handel mit Gebrauchsmaschinen einzugehen, der gerade im Maschinensektor von besonderer Bedeutung ist.

### **Die Behandlung gebrauchter Produkte**

Zunächst ist festzuhalten, dass nach wie vor jede Form des Gebrauchtwarenhandels vom ProdSG erfasst wird. Dessen ungeachtet hat das neue ProdSG in diesem Zusammenhang Änderungen mit sich gebracht. Denn die alte, stark erklärungsbedürftige Regelung des § 4 Abs. 3 GPSG, mit der das Inverkehrbringen gebrauchter technischer Arbeitsmittel ermöglicht werden sollte, die zwar nicht mehr dem neuesten technischen Stand entsprechen, aber gleichwohl als sicher anzusehen waren, wurde nicht in das ProdSG übernommen.

Ersetzt wurde sie durch eine Regelung, die nun in § 3 Abs. 2 Satz 3 ProdSG zu finden ist. Dort heißt es nun, dass die Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad zu erreichen oder die Verfügbarkeit anderer Produkte, die ein geringeres Risiko darstellen, kein ausreichender Grund ist, ein Produkt als gefährlich anzusehen. Der Gesetzgeber hält diese neue Regelung offenbar für weitaus verständlicher als die alte Regelung. Eine sachlich-inhaltliche Änderung soll mit dieser neuen Bestimmung allerdings dem Gesetzgeber zufolge nicht einhergehen. Aus dem durchaus kryptischen Wortlaut des neuen § 3 Abs. 2 Satz 3 ProdSG geht freilich nicht ohne weiteres hervor, welcher Sicherheitsmaßstab für gebrauchte Maschinen konkret

gelten soll. Letztlich erschließt sich dies ausschließlich durch den Blick in die Gesetzesbegründung.

- Anzeige -



**Ausbildung zum CE-KOORDINATOR  
durch CExpert 2012 in Aachen!**



**Die Maschinenrichtlinie fordert** ... dass Hersteller über die notwendigen Mittel verfügen, um sicherzustellen, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt werden. Der deutschlandweit erste zertifizierte Ausbildungslehrgang zum CE-KOORDINATOR unterstützt Sie dabei optimal. Er bietet seit Jahren Rechtssicherheit für viele Unternehmen und deren Mitarbeiter.

Nutzen Sie das neue Jahr für Ihre Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert – DAS ORIGINAL.



**Wir wünschen Ihnen  
VIEL ERFOLG &  
ALLES GUTE FÜR 2012**  
[www.cekoordinator.eu](http://www.cekoordinator.eu)



### **Betrachtung einzelner Fallgruppeny**

Wie sind nach alledem die in der Praxis immer wieder auftretenden Konstellationen des Überlassens von (neuen oder gebrauchten) Maschinen zu lösen? Man wird im Hinblick auf die nachstehenden Fallgruppen die folgenden Aussagen treffen können, wobei zunächst auf die Überlassung neuer, sodann auf die Überlassung gebrauchter Maschinen eingegangen werden soll. Eine Maschine wird im nachfolgenden Zusammenhang so lange neu angesehen, bis sie erstmals in Betrieb genommen wurde:

#### 1. Das Überlassen neuer Maschinen

##### *a. Faktisches Überlassen einer Maschine innerhalb der Bundesrepublik Deutschland*

Wenn der Hersteller einer neuen Maschine diese an einen (Groß-, Zwischen-, Einzel-)Händler in Deutschland liefert, wird die Maschine im Zeitpunkt des Überlassens, also der Veränderung der tatsächlichen Sachherrschaft, *auf dem Markt bereitgestellt*. In dieser Konstellation liegt ohne weiteres eine Abgabe zum Vertrieb vor. Liefert der Hersteller direkt an einen Betreiber, gilt nichts anderes: Weil es sich um eine Abgabe zur Verwendung handelt, ist eine Bereitstellung auf dem Markt gegeben. In beiden Fällen liegt zudem ein Inverkehrbringen i.S.d. des ProdSG vor, weil es sich jeweils um die *erstmalige* Bereitstellung auf dem Markt handelt. Rechtliche Pflichten knüpft das ProdSG indes – wie gesagt – nur an die Bereitstellung auf Markt.

Wenn eine neue Maschine mehrere Inverkehrbringensstufen (Abgabe vom Hersteller an den Großhändler, vom Großhändler an den Zwischenhändler und schließlich vom Zwischenhändler an den Einzelhändler) durchläuft, ohne dass sie in Betrieb genommen wird, gelten für ihre Bereitstellung auf dem Markt jeweils die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 ProdSG (harmonisierter Bereich). Hat sich die dabei zu prüfende Maschinenverordnung zwischenzeitlich verändert, insb. verschärft, bleibt es bei den Voraussetzungen, die bei der erstmaligen Bereitstellung auf dem Markt (= Inverkehrbringen i.S.d. ProdSG) galten.

*b. Faktisches Überlassen einer Maschine vom tatsächlichen Hersteller zum Quasi-Hersteller innerhalb der Bundesrepublik Deutschland*

In dieser Konstellation liegt noch keine Bereitstellung auf dem Markt vor, wenn der tatsächliche Hersteller die Maschine dem Quasi-Hersteller überlässt. Als Quasihersteller wird in diesem Zusammenhang derjenige bezeichnet, der geschäftsmäßig seinen Namen, seine Marke oder ein anderes unterscheidungskräftiges Kennzeichen an einem Produkt anbringt und sich dadurch als Hersteller ausgibt. Bei diesem Überlassungsvorgang handelt es sich nicht um eine „Abgabe zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung“. Die Maschine wird vielmehr erst dann erstmalig auf dem Markt bereitgestellt (= in Verkehr gebracht i.S.d. ProdSG), wenn der Quasi-Hersteller sie an ein Handelsunternehmen oder einen Betreiber liefert.

Nichts anderes gilt im Übrigen dann, wenn eine Maschine von Subunternehmern i.S.e. verlängerten Werkbank unter der Kontrolle des Hersteller hergestellt wird: die Maschine wird also erst dann (erstmalig) auf dem Markt bereitgestellt, wenn der Hersteller sie an ein Handelsunternehmen oder einen Betreiber liefert.

*c. Eigenherstellung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland*

Stellt der Maschinenbauer die Maschine für eigene Zwecke her, d.h. ohne die Absicht des Vertriebs, liegt zwar mangels Abgabe keine Bereitstellung auf dem Markt i.S.d. ProdSG vor; weil der Anwendungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes aber gemäß § 1 Abs. 1 auch die Handlungsweise der erstmaligen Verwendung erfasst, muss die Maschine in diesem Zeitpunkt die Anforderungen der Maschinenverordnung erfüllen, auch wenn § 3 Abs. 1 ProdSG insoweit missverständlich nur auf die Bereitstellung auf dem Markt abstellt.

*d. Einfuhr aus einem Drittstaat in den Europäischen Wirtschaftsraum*

Wird eine Maschine eines fremden Herstellers (durch ein deutsches Handelsunternehmen) in den EWR importiert, handelt es sich bei dem deutschen Handelsunternehmen im Rechtssinne um einen Einführer i.S.d. § 2 Nr. 8 ProdSG. Die Maschine wird mit Verlassen des im EWR befindlichen Zolllagers in Richtung des Einführers erstmalig auf dem Markt bereitgestellt (= in Verkehr gebracht i.S.d. ProdSG). Dies ergibt sich aus der Regelung in § 3 Nr. 8 ProdSG, wonach die erstmalige Einfuhr eines Produkts in den EWR dem Inverkehrbringen gleichsteht. Es handelt sich hierbei um eine rein deutsche Fiktion, die ohne Vorbild auf europäischer Ebene ist

*e. „Einfuhr“ aus einem EWR-Mitgliedstaat in die Bundesrepublik Deutschland*

Überlässt ein Hersteller innerhalb des EWR eine neue Maschine einem deutschen Handelsunternehmen oder einem deutschen Betreiber, liegt eine erstmalige Bereitstellung auf dem Markt im Zeitpunkt des Überlassens vor.

## 2. Das Überlassen gebrauchter Maschinen

Wenn schon gebrauchte Maschinen überlassen, gelten im Hinblick auf die maßgeblichen Sicherheitsanforderungen die Bestimmungen zum Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung auf dem Markt im Geltungsbereich des ProdSG, also in der Bundesrepublik Deutschland. Hat sich die Maschinenverordnung also in der Zeit von der erstmaligen Bereitstellung auf dem Markt im Geltungsbereich des ProdSG bis zum späteren Zeitpunkt der Überlassung der gebrauchten Maschine verändert, gelten die ursprünglichen Sicherheitsbestimmungen. Eine Nachrüstung ist nicht erforderlich. Die Maschinen gelten in diesem Fall als sicher. Dieses, aus dem Wortlaut des § 3 Abs. 2 Satz 3 ProdSG nur schwer abzuleitende Ergebnis soll sich künftig in entsprechender Deutlichkeit aus einem Leitliniendokument zum neuen ProdSG ergeben.

- Anzeige -

**Risikobeurteilung zur CE-Kennzeichnung**  
nach **Maschinenrichtlinie**



Jetzt schnell und einfach durch modulares Arbeiten mit Standardsoftware vom Branchenkenner DOCUFY. Sparen Sie dauerhaft Nerven und Arbeitszeit: **DOCUFY Machine Safety** unterstützt Sie beim gesamten Prozess der Risikobeurteilung. Für mehr Effizienz und Rechtssicherheit.  
[www.docufy.de/produkte/docufy-machine-safety.html](http://www.docufy.de/produkte/docufy-machine-safety.html)



**Testen Sie DOCUFY Machine Safety  
60 Tage kostenlos und unverbindlich.**  
Jetzt registrieren:  
[DDOCUFY Machine Safety Testversion](#)



## Fazit

Das neue Produktsicherheitsgesetz überführt die auf europäischer Ebene durch den New Legislative Framework eingeführte Terminologie nunmehr in das nationale Produktsicherheitsrecht. Die Anwendung des Rechts ist damit nicht leichter geworden. Bereits unter dem Regime des GPSG standen für den Rechtsanwender häufig Fragen des Anwendungsbereichs und damit nach der Interpretation des Begriffs „Inverkehrbringen“ im Raum. Die neuen Begrifflichkeiten des ProdSG werden dem ein oder anderen zunächst sicherlich Schwierigkeiten bereiten, auch wenn die auf europäischer Ebene angestrebte Vereinheitlichung der verwendeten Terminologie in produktbezogenen Rechtsvorschriften grundsätzlich zu begrüßen ist. Unverständlich ist, warum sich der deutsche Gesetzgeber nicht dazu durchringen konnte, den anzulegenden Sicherheitsmaßstab für Gebrauchsmaschinen in § 3 Abs. 2 Satz 3 ProdSG klar zu benennen. Leider wird damit an die allseits kritisierte Tradition angeknüpft, die für das Verständnis rechtlicher Vorgaben notwendigen Aspekte nicht im Gesetz selbst, sondern in – rechtlich unverbindlichen – Leitlinien zu regeln.

## AKTUELLES

### Tests für die Creutzfeldt-Jakob-Krankheit in die Richtlinie über In-vitro-Diagnostika aufgenommen

Durch die Richtlinie 2011/100/EU vom 20. Dezember 2011 (Abl. L341 vom 22. Dezember 2011) wurden die Tests zum Screening von Blutspenden, zur Diagnose und zur Bestätigung der Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit (vCJK) in die Liste A des Anhangs II der Richtlinie 98/79/EG über In-vitro-Diagnostika aufgenommen.

Die für diesen Test notwendigen technischen Spezifikationen wurden in dem Beschluss 2011/869/EU (Abl. L341 vom 22. Dezember 2011) festgelegt und durch diesen Beschluss auch in den Anhang der Entscheidung 2002/364/EG über die gemeinsamen technischen Spezifikationen aufgenommen.

Die Richtlinie und der Beschluss müssen ab dem 1. Juli 2012 angewendet werden.

- Anzeige -

**Machine Safety Services**

 **Leuze electronic**

the **sensor** people



### **Seminare, Workshops und Dienstleistungen rund um die Maschinensicherheit**

Die Vielzahl an Normen sowie ständige Veränderungen in den Vorschriften halten Sicherheitsexperten auf Trab. Daher ist es unerlässlich, immer up-to-date zu sein. Wir halten Sie in unseren Seminaren auf dem Laufenden. Nutzen Sie die Möglichkeiten, hier die wichtigsten Neuerungen kennen zu lernen und gemeinsam mit uns und anderen Experten zu diskutieren.

**Alle Inhalte und genaue Termine unter [www.leuze.de/seminare/](http://www.leuze.de/seminare/).**

### **Entwürfe technischer Vorschriften in Europa**

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

#### **Deutschland:**

- **Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen – Teil I, Änderungen Dez. 2011 (Notifizierungs-Nr. 2011/0643/D - B20)**  
Von der Muster-Liste sind Bauprodukte zur Verwendung in Beton, Stahl- und Spannbeton, Bauprodukte zur Verwendung in Stahl- und Aluminiumbauten, im Verbundbau sowie zur Errichtung von Sonderkonstruktionen jeweils in Bezug auf Entwurf, Bemessung und Ausführung betroffen

Die neue Muster-Liste enthält Ergänzungen und Änderungen von Teil I der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen gegenüber der Fassung März 2011. Es werden neu erschienene europäische und nationale Normen sowie Regelungen aufgenommen, um dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen. Die Änderungen betreffen insbesondere die Umsetzung der Eurocodes in das nationale Regelwerk.

- **Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen – Änderungen September 2011 (Notifizierungs-Nr. 2011/0644/D - B20)**

Folgende Produkte sind betroffen:

- Bausätze nach den Leitlinien für die europäischen technischen Zulassungen,
- Bauprodukte und Bausätze, für die europäisch technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden, und
- Bauprodukte nach harmonisierten Normen.

Die technischen Baubestimmungen gelten für die Anwendung dieser Bauprodukte und Bausätze.

Teil II der Liste enthält die technischen Regeln zur Planung, Bemessung, Konstruktion und Ausführung für Bauprodukte entsprechend den europäischen technischen Zulassungen und den harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie.

Die Gleichwertigkeitsklauseln befinden sich auf Seite 1 des notifizierten Textes der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen – Änderungen Dezember 2011 (Notifizierung Nummer 2011/0643/D).

- **Teil III der Liste der Technischen Baubestimmungen – Änderungen September 2011 (Notifizierungs-Nr. 2011/0645/D - B20)**

Von Teil III der Liste sind Bauprodukte und Bauarten für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdeten Stoffen betroffen.

Die Gleichwertigkeitsklauseln befinden sich auf Seite 1 des notifizierten Textes der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen – Änderungen Dezember 2011 (Notifizierung Nummer 2011/0643/D).

- DAfStb-Richtlinie „Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel“, Entwurf November 2011 (Notifizierungs-Nr. 2011/0664/D - B10)

Die Richtlinie legt ergänzend zu DIN 1045-2 und DIN EN 206 1 Eigenschaften von und Anforderungen an Vergussbeton und Vergussmörtel fest und gibt in Ergänzung zu den Ausführungsnormen DIN EN 13670 und DIN 1045-3 Hinweise für das Verarbeiten und die Überwachung von Vergussbeton und Vergussmörtel auf der Baustelle.

Die Richtlinie enthält ergänzende Regelungen für Vergussbetone und Vergussmörtel, die für das dünn-schichtige Vergießen, z. B. für das Ausfüllen von Fugen oder das Einbetonieren von Stützen in Köcherfundamente, verwendet werden. Sie dient zur Ausfüllung des deutschen Sicherheitsniveaus hinsichtlich der Eigenschaften dieser Betone/Mörtel sowie der Verwendung auf der Baustelle. Bisher liegen weder in Deutschland noch in Europa harmonisierte Produkt- und Anwendungsregelungen für diese Betone/Mörtel vor. Durch die Richtlinie wird der in Deutschland anerkannte Stand der Technik für diese Baustoffe bereitgestellt.

#### **Frankreich:**

Erlass über Elektrizitätszähler (Notifizierungs-Nr. 2011/0648/F - I10)

Dieser Entwurf eines Erlasses dient der Aktualisierung der Rechtsvorschriften für diese gesetzlich geregelte Kategorie von Messgeräten. In dem Entwurf werden die bautechnischen Anforderungen an Elektrizitätszähler für den Einsatz in der Schwerindustrie festgelegt. Weiterhin werden in ihm die Modalitäten bezüglich der Prüfung während des Betriebs und bezüglich des Einsatzes aller Arten von Elektrizitätszählern, die in der Schwerindustrie oder in sonstigen Bereichen verwendet werden, bestimmt.

Dieser Entwurf wird in Anwendung der Verordnung Nr. 2001-387 vom 3. Mai 2001 über die Prüfung von Messinstrumenten verabschiedet. Er dient der Aktualisierung der französischen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Elektrizitätszählern.

Der Erlass betrifft nicht die Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Elektrizitätszählern, die im Haushalt, im Gewerbe sowie in der Leichtindustrie eingesetzt werden. Deren Regelung ist bereits in der Richtlinie 2004/22/EG vom 31. März 2004 über Messgeräte und in den entsprechenden Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht enthalten.

Die genannte Richtlinie deckt jedoch weder die in der Schwerindustrie eingesetzten Zähler ab noch die Modalitäten bezüglich der Prüfung von Zählern im Haushalt, im Gewerbe sowie in der Leichtindustrie, nachdem diese in Betrieb genommen wurden. Diese Zähler sind dementsprechend Gegenstand des vorliegenden Entwurfs.

In dem Entwurf werden auch die anzuwendenden Prüfverfahren festgelegt, die aus den in der oben genannten Verordnung vom 3. Mai 2001 vorgesehenen Verfahren ausgewählt wurden.

Elektrizitätszähler, die rechtmäßig

- in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
- in der Türkei,
- in einem anderen Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder
- in einem Staat, der ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung unterzeichnet hat,

hergestellt werden und gleichwertige Garantien bieten, werden anerkannt.

- Anzeige -



Seminar

**"Product Compliance Management:  
CE-Kennzeichnung (New Legislative Framework), neue Gesetze  
(ProdSG, EVPG), neue Vorschriften in Russland, Brasilien"**

3. März 2012, Berlin

3. Konferenz

**"Product Compliance"**

Vorträge und Workshops zu aktuellen Themen, Erfahrungsaustausch  
21. und 22. Juni 2012, Berlin

Globalnorm GmbH, Alt-Moabit 94, 10559 Berlin

[www.product-compliance.com/seminare](http://www.product-compliance.com/seminare)

[seminare@globalnorm.de](mailto:seminare@globalnorm.de)

#### **Rumänien:**

Anordnung Nr. 1259/2006 des Ministers für Verwaltung und Inneres zur Genehmigung der Methodologie zur Konformitätszertifizierung im Hinblick auf die Markteinführung von technischen Brandschutzmitteln. (Notifizierungs-Nr. 2011/0650/RO - B20)

Die Methodologie schafft den gesetzlichen Rahmen für die erstmalige Einführung von Brandschutzprodukten auf dem Markt in Rumänien, im nicht harmonisierten Bereich. Betroffene sind die Produkte, die gemäß Anhang Nr. 1 der Methodologie definiert sind bzw. Produkte aus dem Zuständigkeitsbereich der Generalinspektion für Notfallsituationen (Inspectoratul General pentru Situații de Urgență) als vom Brandschutzgesetz Nr. 307/2006 festgelegte zuständige Behörde.

Durch die Methodologie wird ein Verwaltungsverfahren für die Bewertung der Produkte zum Zweck der Ausstellung eines Zertifikats für die Markteinführung festgelegt. Dieses Zertifikat bescheinigt, dass die betreffenden Produkte die in der nationalen technischen Vorschrift spezifizierten Anforderungen, die Verpflichtungen der Wirtschaftsbeteiligten (Hersteller, zugelassener Vertreter, Importeur, Vertreiber) sowie die Anforderungen hinsichtlich der Marktüberwachung erfüllen.

Die Methodologie berücksichtigt das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung, da die Vorschrift nicht für Produkte gilt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem unterzeichneten EFTA-Staat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig auf dem Markt eingeführt und/oder in den Verkehr gebracht worden sind, auch wenn diese gemäß anderer technischer Vorschriften als derjenigen, denen die nationalen Produkte unterliegen, hergestellt wurden.

#### **Irland:**

Verordnung über Sicherheit, Gesundheit und Fürsorge am Arbeitsplatz (allgemeine Gültigkeit) (Änderung) 2011 (Notifizierungs-Nr. 2011/0662/IRL - I20)

Die Verordnung befasst sich mit Druckgeräten und -systemen sowie der Revision und Prüfung von Druckgeräten und Baugruppen aus Druckgeräten.

Diese Verordnung wird gemäß Abschnitt 58 der Verordnung über Sicherheit, Gesundheit und Fürsorge am Arbeitsplatz 2005 erlassen und ändert die Verordnung über Sicherheit, Gesundheit und Fürsorge am Arbeitsplatz (allgemeine Gültigkeit) 2007 (Rechtsverordnung S.I. Nr. 299/2007, zuletzt geändert durch die Rechtsverordnungen S.I. Nr. 732/2010 und S.I. Nr. 176/2010). Durch die Änderung werden in die Verordnung Anforderungen an die Planung, den Bau, den sicheren Betrieb, die Revision und Prüfung von Druckgeräten eingefügt. Sie sieht ebenfalls die Protokollierung der Revisionen und Prüfungen solcher Geräte vor. Diese Bestimmungen gelten für alle Arbeitsplätze in allen Industriesektoren, die Drucksysteme als Teil ihres Betriebs verwenden.

## NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

### Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblatt 2011/C 369/08 vom 19.12.2011 mit einer Berichtigung zur Amtsblattmitteilung 2011/C 338/01 vom 18.11.2011)
- Richtlinie über Sportboote 94/25/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 1/03 vom 4.1.2012)

### Anmerkung zu den Normenverzeichnissen:

Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblatt 2011/C 369/08 vom 19.12.2011 mit einer Berichtigung zur Amtsblattmitteilung 2011/C 338/01 vom 18.11.2011)  
(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

In der Berichtigung wird das, in der Amtsblattmitteilung 2011/C 338/01 vom 18.11.2011 bei der EN ISO 10218-1:2011 als „Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ angegebene Datum „31.1.2012“ durch das Datum „1.1.2013“ ersetzt.

Richtlinie über Sportboote 94/25/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 1/03 vom 4.1.2012)  
(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur 2 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN ISO 6185-4:2011-07
- EN ISO 11591:2011-09

## TERMINE

### PraxisSEMINAR: Auslegung sicherer Steuerungen nach EN ISO 13849-1

Termin: 06.02.12

Veranstalter: IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik GmbH

Ort: München

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=1786&id=284529>

---

## **Die aktuelle Maschinen- und EMV-Richtlinie im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG)**

Teilnahmebescheinigung der TÜV SÜD Akademie

Termin: 15.02.12

Veranstalter: Training Center Rhein-Main-Ruhr

Ort: Frankfurt

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=1087&id=330354>

---

## **CE-Kennzeichnung im Maschinen- und Anlagenbau**

Termin: 14. - 15.02.12

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Köln

Mehr Infos:

[http://www.vdi-wissensforum.de/index.php?id=147&tx\\_vdiep\\_pi1\[event\\_nr\]=02SE046042](http://www.vdi-wissensforum.de/index.php?id=147&tx_vdiep_pi1[event_nr]=02SE046042)

## **ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE**

Folgende Punkte wurden unter [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Richtlinie 2011/100/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 zur Änderung der Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über In-vitro-Diagnostika (Richtlinie über In-vitro-Diagnostika)
- Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 zur Änderung der Entscheidung 2002/364/EG über Gemeinsame Technische Spezifikationen für In-vitro-Diagnostika (Richtlinie über In-vitro-Diagnostika)
- Entscheidung der Kommission vom 7. Mai 2002 über Gemeinsame Technische Spezifikationen für In-Vitro-Diagnostika (Richtlinie über In-vitro-Diagnostika)
- Berichtigung der Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Aktuelles Normenverzeichnis zur Maschinen-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (Aktuelles Normenverzeichnis zur Sportboote-Richtlinie)

## **PRAXISTIPPS**

### **Elektromagnetische Felder an Anlagen, Maschinen und Geräten (IFA-Report 5/2011)**

(Quelle: Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung IFA, Sankt Augustin, [www.dguv.de](http://www.dguv.de))

Das IFA hat einen Bericht über Elektromagnetische Felder an Anlagen, Maschinen und Geräten im Internet bereitgestellt. Nachfolgend eine Kurzfassung des IFA-Reports 5/2011:

„Aufgrund des zunehmenden Einsatzes von elektrischen und elektronischen Geräten, Maschinen und Anlagen nehmen die elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder (EM-Felder) bei der Arbeit und im Alltag ständig zu. Neben elektromagnetischen Feldern natürlichen Ursprungs, denen der Mensch seit jeher ausgesetzt ist, gibt es Felder

technischen Ursprungs, d.h. vom Menschen erzeugte Felder. Deren Intensität nimmt seit der Nutzung der elektrischen Energie ständig zu. Besonders an oder in der Nähe von industriellen Arbeitsplätzen werden immer mehr Feldquellen mit hohen elektrischen Energien zum Trocknen, Schmelzen oder Schweißen eingesetzt. Ob mit der Zunahme der elektrischen und magnetischen Feldstärke und dem ständigen Erschließen neuer Frequenzbereiche für den Menschen die gesundheitlichen Beeinträchtigungen zunehmen, wird in der Öffentlichkeit z.T. kontrovers diskutiert. Zahlreiche Forschungsprojekte befassen sich daher intensiv mit den Wirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder. Die Ergebnisse dieser Projekte sind inzwischen veröffentlicht und werden in Richtlinien, Normen und Regeln berücksichtigt. Der vorliegende Report ist eine Aktualisierung des BIA-Reports 06/2003.

Er erläutert die physikalischen Zusammenhänge von elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern (EM-Feldern) in Abhängigkeit von der Frequenz. Ferner werden die Wirkungen der Felder auf den Menschen und auf Körperhilfsmittel (Implantate) beschrieben. Darüber hinaus wird ein Überblick über die Anforderungen in Richtlinien, Normen und Regeln zum Schutz von Beschäftigten gegenüber EM-Feldern gegeben. Weiterhin werden zur Beurteilung der Expositionen von Personen die zu erwartenden EM-Felder an Arbeitsplätzen an oder in der Nähe von Anlagen, Maschinen und Geräten in Produktions- und Bürobereichen aufgezeigt. In diesem Zusammenhang werden auch Methoden erläutert, mit denen im Bereich von Niederfrequenzfeldern die Exposition an einem Arbeitsplatz und im Hochfrequenzbereich der Sicherheitsabstand an einer Mobilfunkantenne abgeschätzt werden kann. Zum Abschluss des Reports werden Maßnahmen zur Reduzierung der Exposition an Arbeitsplätzen und Aufenthaltsorten erläutert.“

Interessierte Leser finden den IFA-Report hier: [http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/ifa-rep5\\_2011.pdf](http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/ifa-rep5_2011.pdf)

## ... UND WEITERHIN

### **Tipps, wie Hersteller die Manipulation ihrer Maschinen verhindern können**

(Quelle: Mannheimer Verein zur internationalen Förderung der Maschinen- und Systemsicherheit e.V., Sektion Maschinen- und Systemsicherheit der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit IVSS [www.stop-defeating.org](http://www.stop-defeating.org))

In mehreren Untersuchungen wurde festgestellt, dass ca. 1/3 aller Schutzeinrichtungen an Maschinen manipuliert sind. Häufig sind Schutzeinrichtungen so gestaltet, dass der Betrieb der Maschine behindert wird. Insofern liegt eine vorhersehbare Fehlanwendung vor, die der Hersteller bereits bei der Maschinenkonstruktion berücksichtigen muss. Nach europäischem Recht führt diese Situation dazu, dass die EG-Maschinenrichtlinie nicht erfüllt wird und die Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen unzulässig ist. Ein Maschinenhersteller ist daher gut beraten, wenn er sich die Frage stellt, ob seine Maschinen ebenfalls im Betrieb manipuliert werden.

Link zum vollständigen Beitrag: [http://www.stop-defeating.org/?page\\_id=131](http://www.stop-defeating.org/?page_id=131)

### **CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 09.02.2012**

Dieser Newsletter wurde an die Empfängeradresse !\*EMAIL\*! versendet.

### **CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:**

[http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter\\_abo.php?email=!\\*EMAIL\\*!](http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php?email=!*EMAIL*!)

**Bei Fragen an die Redaktion:** [info@ce-richtlinien.eu](mailto:info@ce-richtlinien.eu)

**Bei technischen Problemen:** [technik@ce-richtlinien.eu](mailto:technik@ce-richtlinien.eu)

**Anzeigenverkauf:** [anzeigen@ce-richtlinien.eu](mailto:anzeigen@ce-richtlinien.eu)

**Homepage:**

<http://www.ce-richtlinien.eu>

**Herausgeber**

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH  
Schulweg 15  
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer  
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515  
UStID: DE251926877